

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/08 S

L 17 U 237-240/08 ER C (Bayerisches LSG)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und
Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. September 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 4. August 2008 - L 17 U 237, 238, 239 und 240/08 ER C - wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 4.8.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) die Anhörungsrüge der Antragstellerin gegen den Beschluss des LSG vom 8.4.2008 als unzulässig verworfen worden. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 23.8.2008 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden (§ 177 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG). Der Bevollmächtigte der Antragstellerin gehört nicht zu diesem Personenkreis.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

